



Kassenärztliche Vereinigung Westfalen - Lippe

KZVWL – Auf der Horst 25 – 48147 Münster

An die Mitglieder der KZV Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DER VORSTAND

Auf der Horst 25 48147 Münster
Postfach 4220 48023 Münster

Telefon: 0251 507-0
Telefax: 0251 507-117

E-Mail: KZVWL@zahnaerzte-wl.de
Internet: www.zahnaerzte-wl.de

Hotline: 0251 / 507-300

Münster, 19. November 2020

Corona-Testungen durch Zahnarztpraxen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Mitte Oktober 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger eine neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) beschlossen. Nach anfänglichen Unklarheiten ist nun bestätigt, dass auch Vertragszahnärzte in bestimmten Einzelfällen Testungen vornehmen können. Hierüber hatte die Zahnärztekammer in ihrem Infobrief-Direkt am 06. November 2020 informiert.

Zunächst möchten wir noch einmal dezidiert auf die möglichen Konstellationen hinweisen, bei denen Zahnärzte nach dieser Testverordnung Testungen vornehmen dürfen:

1. Testung von Mitarbeitern
2. In Einzelfällen Testung von Kontaktpersonen Infizierter
3. Testung nach Auftreten einer Infektion in der Praxis

Die Testverordnung gestattet für Zahnärzte ausschließlich die Testung asymptomatischer Personen, Testpersonen mit Symptomen sind weiterhin an den Hausarzt zu verweisen.

Abweichend von anderen Bereichen (z. B. Stationäre Pflegeeinrichtungen) müssen Zahnarztpraxen KEIN formales Testkonzept erstellen und mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen. Vielmehr liegt die Entscheidung wie oft und wann Mitarbeiter getestet werden, ausschließlich beim Zahnarzt. Hierbei ist jedoch eine Höchstfrequenz (maximal einmal pro Woche) zu beachten.

Die Testverordnung sieht eine Erstattung der Sachkosten für die Tests vor. Freigegeben sind für die Konstellation 1 ausschließlich Antigentests, wobei hier vor allem PoC-Antigen-Schnelltests in Betracht kommen, die in der Praxis durchgeführt werden können. Eine Übersicht der Hersteller, deren Schnelltests im Rahmen der nationalen Teststrategie des Bundes erstattet werden, finden Sie hier:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/antigen/r/antigentests-auf-sars-cov-2/liste-der-antigentests?session=14248499397547&tz=1:00>

Die Antigentests sind durch die Zahnarztpraxen selbst zu beschaffen. Dies ist eine analoge Regelung zu den Vertragsärzten. Für diese Sachkosten erfolgt eine Erstattung in Höhe des Einkaufspreises, maximal werden 7 € je Test erstattet.

In den Konstellationen 2 und 3 sind jedoch abweichend -aufgrund der Nationalen Teststrategie bzw. der darauf basierenden Empfehlungen des RKI- vorrangig PCR-Tests vorgesehen, die in der Regel beauftragt werden müssen. Nur in Ausnahmefällen sollen hier PoC-Antigen-Tests durchgeführt werden.

Nur in diesen Einzelfällen der Testung von Patienten kann ein ärztliches Honorar in Höhe von 15 € abgerechnet werden, dieses entfällt in der Konstellation 1, bei der Testung von Mitarbeitern. Diese Regelung gilt im Übrigen ebenso für die Vertragsärzte.

Die Testverordnung sieht eine direkte Abrechnung der Vertragszahnärzte mit der KassenÄRZTLICHEN Vereinigung in Westfalen-Lippe (KVWL) vor. Dies hätte neben einer aufwändigen Erstregistrierung einen völlig neuen Abrechnungsweg für die Zahnarztpraxen ausgelöst. Wir sind daher sehr froh, dass es uns gelungen ist, diesbezüglich eine abweichende Vereinbarung mit der KVWL treffen zu können.

Die Zahnarztpraxen in Westfalen-Lippe rechnen die Testkosten direkt mit der KZVWL ab. Daher entfällt erheblicher Aufwand sowohl für die Erstregistrierung als auch für den neuen Abrechnungsweg. Die Abrechnung erfolgt über das ZOD-Portal, hier wurden eigens Eingabemasken entwickelt. Alle Details hierzu, auch die Ausfüllhinweise, finden Sie in der Anlage.

Wichtig ist, es handelt sich um eine monatliche Abrechnung, Testungen können jedoch nur bis zum Ende des Folgemonats des Testdatums abgerechnet werden (Beispiel: Tests aus Dezember 2020 sind bis zum 31. Januar 2021 abrechenbar). Die KZVWL rechnet die Kosten dann in einer Gesamtrechnung mit der KVWL ab, die ihrerseits eine Direktabrechnung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung vornimmt. Diese Behörde begleicht die Rechnungen gegenüber der KVWL dann direkt aus Geldern des Gesundheitsfonds. Daher ist es sehr wichtig, dass die o. g. Fristen eingehalten werden.

Die KZVWL wird die entsprechenden Gelder dann quartalsweise von der KVWL erhalten und gibt diese mit der nächstmöglichen Quartalsabrechnung an die Zahnarztpraxen weiter. Weiterer sehr positiver Aspekt: es ist der KZVWL gelungen, die formal in der Testverordnung vorgeschriebenen Verwaltungskosten zu halbieren. **Zahnarztpraxen werden so statt mit 3,5 % Verwaltungskosten nur mit 1,75 % durch die KVWL belastet.**

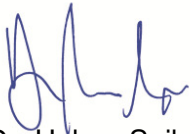
Die Beschaffungsrechnungen verbleiben in der Praxis, bitte dokumentieren Sie die getesteten Personen und bewahren Sie die Unterlagen auf. Bitte dokumentieren Sie auch die Befunde. Dies kann in Fällen von Rückverfolgungen durch das Gesundheitsamt wichtig sein.

Bei positiven Befunden haben Sie gemäß den Informationen des Infobrief-Direkt der Zahnärztekammer vom 06.11.2020 die Pflicht, diese dem Gesundheitsamt zu melden.

Bitte beachten Sie, dass die Konstellationen 2 und 3 zur Testung von Patienten nur im absoluten Einzelfall abrechenbar sind. Da die KZVWL die Abrechnung von der KVWL übernimmt, geht auch die Verpflichtung einer Prüfung auf Plausibilität auf die KZVWL über. Hierauf möchten wir unbedingt hinweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Hotline (0251- 507300).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



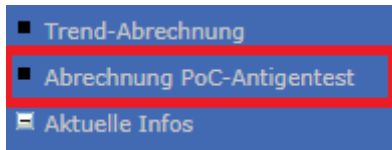
Dr. Holger Seib
Vorstandsvorsitzender



Michael Evelt
Stv. Vorstandsvorsitzender

ABRECHNUNG DURCHGEFÜHRTER PoC-ANTIGENTESTS ÜBER DAS ZOD-ABRECHNUNGSPORTAL DER KZVWL

Nach der Anmeldung am ZOD-Abrechnungsportal der KZVWL findet Sie links im Menübaum den Eintrag „Abrechnung PoC-Antigentest“.



Nach Anwahl dieses Eintrags erscheint eine Eingabemaske, in der Sie die getesteten Personen erfassen können.

[Startseite](#) : [Abrechnung PoC-Antigentest](#)

Abrechnung durchgeführter PoC-Antigentests

Testung von MitarbeiterInnen

Erstattungsfähig sind die Testungen von MitarbeiterInnen einmal pro Woche. Die Tests können bis zum Ende des auf das Testdatum folgenden Monats abgerechnet werden. Erstattet werden die Einkaufskosten, jedoch max. 7 € je Test.

Datum des Tests	Nachname	Vorname	Einkaufspreis (brutto)	<input type="button" value="Eingaben speichern"/>
<input type="text" value="19.11.2020"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

BEREITS ERFASSTE TESTS

Datum	getestete Person	Einkaufspreis
19.11.2020	Bäumer, Fred	8,98 €
18.11.2020	Müller, Friedrich	11,98 €
18.11.2020	Mustermann, Max	11,98 €
18.11.2020	Schulze, Miriam	11,98 €
15.11.2020	Dubschek, Willi	9,00 €
15.11.2020	Schmidt, Else	7,50 €
15.11.2020	Wettrner, Hans	9,99 €

Testung von PatientInnen

In Ausnahmefällen können auch PatientInnen getestet werden. Dies ist der Fall, wenn ein Kontakt zu einer infizierten Person bestanden hat oder in Ihrer Praxis eine Infektion aufgetreten ist. Neben den Sachkosten können hier auch Honorarkosten in Höhe von 15,- € abgerechnet werden.

Datum des Tests	Testgrund	Nachname	Vorname	Einkaufspreis (brutto)	<input type="button" value="Eingaben speichern"/>
<input type="text" value="14.11.2020"/>	<input type="text" value="Kontakt mit infizierter Person"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="3,98"/>	

BEREITS ERFASSTE TESTS

Datum	Testgrund	getestete Person	Einkaufspreis
19.11.2020	Kontakt mit infizierter Person	Kemper, Karl	3,98 €
14.11.2020	Kontakt mit infizierter Person	Müller, Bernd	3,98 €

Geben Sie hier das Testdatum, Name und Vorname der getesteten Person sowie den Einkaufspreis des verwendeten Tests ein und bestätigen Sie die Eingaben.

Sofern der Test an PatientInnen durchgeführt wurde, ist zudem der Grund für diesen Test auszuwählen.

Sollte bei der Speicherung der eingegeben Daten ein Fehler aufgetreten sein, sehen Sie entsprechende Meldungen direkt oberhalb der Eingabefelder.

Die bereits erfassten Tests werden direkt in einer Liste unterhalb der Eingabefelder aufgeführt.